

Vorblatt

Problem:

Verpflichtung der Landesregierung zur Erklärung

- bestehender Naturschutzgebiete und von
- Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

zu Europaschutzgebieten (§ 22b Abs. 1 u. 3 und § 22c NG 1990).

Ziel:

Errichtung des „Europaschutzgebietes Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ durch Erlassung der gegenständlichen Verordnung.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Verordnung auf Grund des § 22b Abs. 1 und 3 und § 22c NG 1990

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung selbst entstehen dem Land Burgenland keine Kosten.

In Umsetzung der Art. 3 und 4 der VS-Richtlinie und Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist von der Landesregierung gemäß § 22c Abs. 3 NG 1990 für jedes Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) oder Teile desselben ein Entwicklungs- und Pflegeplan (Managementplan) zu erstellen, der die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten hat. Die Kosten für die Erstellung des Managementplans können aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Naturschutzabteilung getragen werden.

In welcher Höhe die im Managementplan festzulegenden notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen Kosten verursachen werden, ist derzeit im Detail noch nicht bekannt.

Derzeit werden Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen überwiegend im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER im EU-kofinanzierten Bereich durchgeführt. Dabei handelt es sich einerseits um land- und forstwirtschaftliche Flächenförderungen (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen), als auch um Projektförderungen der „sonstigen Maßnahmen“/ELER (einschließlich LEADER+). Ergänzend werden Naturschutzprojekte in vergleichsweise geringerem Umfang aus den EU-Förderprogrammen LIFE+, ETZ und EFRE (Central Europe) gefördert. Die erforderlichen Finanzanteile des Landes stammen sowohl aus dem außerordentlichen (ELER, ETZ) als auch ordentlichen (LIFE+, Central Europe) Haushalt. Projekte und Maßnahmen, die nicht EU-kofinanziert werden können, finden ihre Umsetzung aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegefonds und aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Abteilung 5/HR Natur- und Umweltschutz.

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel, die bereits jetzt für Maßnahmen des Naturschutzes aufgewendet werden (Förderperiode 2007-2013), auch in Zukunft ausreichen, um die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten. Sollte es zu wesentlichen Einschränkungen der EU-Fördermittel kommen, müssten die derzeitigen Fördermaßnahmen und Projekte verstärkt auf die Europaschutzgebiete und deren Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen fokussiert werden.

Flächensicherungen in Form von Pacht erfolgen lediglich wie bisher in einzelnen Naturschutzgebieten sowie im Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel. Außerhalb dieser Gebiete werden flächenbezogene Zahlungen nur im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER gewährt (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen).

EU - (EWR -) Konformität:

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union ungesetzt:

1. Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7;
2. Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, und der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 S. 15.

Erläuterungen

I Allgemeiner Teil:

1. Gesetzlicher Rahmen

- a) Die Landesregierung ist gemäß § 22b Abs. 1 lit. a und b NG 1990 verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7 (CELEX Nummer: 32009L0147), sowie der Arten des Anhangs II und Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 201 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368 (CELEX Nummern: 31992L0043, 31997L0062, 32006L0105) mit Verordnung zu Europaschutzgebieten zu erklären.
- Mit der Ausweisung des „Europaschutzgebietes Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ kommt Burgenland seiner seit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 bestehenden Verpflichtung zur vollständigen Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Form von „Europaschutzgebietsverordnungen“ nach.
- b) Gemäß § 22b Abs. 3 NG 1990 müssen auch bestehende Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Lebensräume zu Europaschutzgebieten erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.
- Das „Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ umfasst folgende bestehende Schutzgebiete:
- Naturschutzgebiete „Hackelsberg“ (Verordnung vom 10. November 1965, LGBl. Nr. 35/1965, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 23/1971),
 - Naturschutzgebiet „Jungerberg“ (Verordnung vom 10. November 1965, LGBl. Nr. 36/1965),
 - Naturschutzgebiet „Thenau“ (Verordnung vom 22. Dezember 2008, LGBl. Nr. 4/2009),
 - Naturschutzgebiet „Pfarrwiesen“ (Verordnung vom 15. Juli 1987, LGBl. Nr. 41/1987),
 - Naturschutzgebiet „Batthyanyfeld“ (Verordnung vom 23. Juni 1998, LGBl. Nr. 50/1998),
 - Naturschutzgebiet „Goldberg (Schützener Kogel)“ (Verordnung vom 10. Oktober 1973, LGBl. Nr. 49/1973),
 - Natur- und Landschaftsschutzgebiet Neusiedler See und Umgebung (Verordnung vom 2. Juli 1980, LGBl. Nr. 22/1980),
 - Geschützter Lebensraum Hölzlstein bei Oggau, Bescheid vom 22. April 1997, Zl. IV-U-27/3-1997, Landesamtsblatt Nr. 289/1997,
 - Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel (Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992 vom 12. November 1992, LGBl. Nr. 28/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 44/2001).
- Durch die gegenständliche Verordnung werden die Bestimmungen der in diesem Gebiet bestehenden Schutzgebietsverordnungen, der Schutzgebietsverordnungen, die als Landesgesetze gelten, und des Nationalparkgesetzes nicht berührt.
- c) Den Schutz und die Pflege des Europaschutzgebietes gewährleisten die gesetzlichen Bestimmungen des § 22c NG 1990. Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb des Europaschutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen könnten, ist gemäß § 22e NG 1990 eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen.
- d) Im § 4 sind die in diesen Gebieten vorkommenden Arten und Lebensraumtypen angeführt.
- e) In Ergänzung zu den rechtlichen Bestimmungen gewährleisten aktive Maßnahmen wie insbesondere Managementmaßnahmen sowie Förderungen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) einen günstigen Erhaltungszustand für die im § 4 angeführten Arten und Lebensraumtypen. Der Schutzzweck - die Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes - kann daher weitgehend im Rahmen der bisherigen Bestimmungen und laufenden Erhaltungsmaßnahmen (Gebietsbetreuung, Nationalpark- und Naturschutzgebietsmanagement, ÖPUL-Förderungen, Arten- und Lebensraumschutzprojekte) erreicht werden. Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes wird nach Maßgabe vorhandener Mittel angestrebt.

2. Naturräumliche Beschreibung

Mit einer Gesamtfläche von 57.124,560 ha umfasst das „Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ gleich mehrere schon bisher geschützte Gebiete. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Neusiedler See und Umgebung (LGBl. Nr. 22/1980) hat dabei die größte Ausdehnung. Der

Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel (LGBL Nr. 28/1993, 82/1993, 44/2001) ist mit Ausnahme der Bewahrungszone Waasen - Hangság ebenfalls im Europaschutzgebiet enthalten; diese ist Teil des gleichnamigen Europaschutzgebietes Waasen - Hanság (LGBL Nr. 57/2008). Weiters enthalten sind die Naturschutzgebiete „Hackelsberg“ (LGBL Nr. 35/1965), „Jungerberg“ (LGBL Nr. 36/1965), „Thenau“ (LGBL Nr. 4/2009), „Goldberg“ (LGBL Nr. 49/1973), „Pfarrwiesen“ (LGBL Nr. 41/1987) und „Batthyanyfeld“ (LGBL Nr. 50/1998). Die Important Bird Areas (IBAs) „Neusiedler See“ (25.187 ha), „Südlicher Seewinkel und Zitzmannsdorfer Wiesen“ (13.995 ha) und „Nordöstliches Leithagebirge“ (6.320 ha) sind vollständig im Gebiet enthalten.

Das „Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ bestand ursprünglich aus zwei getrennten Natura 2000-Gebieten, die jedoch nunmehr in ein Gebiet zusammengefasst werden. Nachdem das Vogelschutzgebiet Nordöstliches Leithagebirge nunmehr auch nach der FFH-Richtlinie ausgewiesen wird, besteht kein formaler Grund mehr, diese naturräumlich eng verbundenen und lückenlos aneinander grenzenden Gebiete getrennt zu führen.

Als Teil der Kleinen Ungarischen Tiefebene grenzt das Neusiedler See-Gebiet unmittelbar an den Ostrand der Zentralalpen. Im Kreuzungspunkt der pannonischen und alpinen Großlandschaften treffen Tier- und Pflanzenarten unterschiedlicher Herkunft aufeinander. Von den Abhängen des Leithagebirges bis zu den weiten Ebenen des pannonischen Raumes weist das Gebiet eine große Vielfalt unterschiedlicher Lebensräume auf. Wärmeliebende Eichenwälder, die Niederung des Neusiedler Sees mit dem Schilfgürtel sowie die Salzlacken des Seewinkels inmitten weiter, offener Wiesen und steppenähnlicher Trockenrasen bilden Ökosysteme mit weit voneinander abweichenden Standortbedingungen und unterschiedlichen Tier- und Pflanzengesellschaften.

Mit rund 320 km² Ausdehnung ist der Neusiedler See der zentrale und bestimmende Lebensraum im Gebiet. Der für seinen Vogelreichtum weithin bekannte Steppensee beherbergt für Mitteleuropa einzigartige Bestände von Wasservögeln insbesondere Gänse, Schwimmvögel, Limikolen, Möwen und Seeschwalben sowie Schilf- und Wiesenvögel. Der Seewinkel, die Zitzmannsdorfer Wiesen und die Abhänge des Leithagebirges stehen dem Neusiedler See jedoch kaum an internationaler Bedeutung für den Vogelschutz nach.

Die Nährstoffbelastung des Neusiedler Sees konnte in den letzten Jahren deutlich verbessert werden, sodass trotz eingeschränkter Wasserstandsdynamik, touristischer, jagdlicher und fischereilicher Nutzung der Erhaltungszustand als gut bis mäßig beeinträchtigt bezeichnet werden kann. Diese Bewertung erfolgt vor dem Hintergrund von Initiativen, die insbesondere mit der Errichtung des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel begonnen haben und zusehends Erfolge verzeichnen. Schwerwiegender haben sich der Landschaftswandel und der Lebensraumverlust im Seewinkel ausgewirkt. Salzlacken erfordern zukünftig eine konsequente Erhaltung und Wiederherstellung des naturnahen Wasserhaushalts und eine Stabilisierung der Verlandung. Deutliche Verbesserungen konnten auf nutzungsbedingt entstandenen Wiesen und Weiden im Rahmen von Nationalpark-Management und ÖPUL-Projekten erzielt werden. Unter schrittweiser Rückführung intensiv genutzter Flächen ist mit einer beständigen Annäherung an das traditionelle Landschaftsbild und die ursprüngliche Lebensraumausstattung zu rechnen. Mit der Weiterführung von Gebietsmanagement und ÖPUL-Maßnahmen könnte bereits mittelfristig ein guter Erhaltungszustand der extensiv genutzten Wiesen- und Weideflächen erreicht werden. Diese Entwicklung kann gleichermaßen auf die Seerandwiesen des Neusiedler Sees und auf die Abhänge von Leithagebirge und Wagram der Parndorfer Platte übertragen werden.

Das Nordöstliche Leithagebirge bildet den Nordwestrand des Neusiedler See-Gebietes. Mit ca. 75 % ist der größte Teil von Wärme liebenden Eichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern bedeckt. Lediglich im Truppenübungsplatz Bruckneudorf und am Südabhang des Leithagebirges gegen Jois sind offene Kulturlächen enthalten. Reich strukturierte Weingärten mit Feldgehölzen und verstreut stehenden Obstbäumen charakterisieren die oberen Hanglagen. Reste ehemals ausgedehnter Obstkulturen sind im Hanifal bei Jois anzutreffen. Die waldfreien Flächen im Truppenübungsplatz weisen neben ackerbaulichen Kulturen extensiv genutzte Wiesenflächen auf. Vereinzelt sind auf flachgründigen Kuppenlagen einst beweidete, nunmehr weitgehend verbuschte Trockenrasen erhalten geblieben.

Trotz weitestgehend intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung sind auf weiten Teilen aufgrund der gebietsüblichen Nieder- und Mittelwaldwirtschaft die standörtlichen Waldgesellschaften erhalten geblieben.

Wengleich aufgrund relativ kurzer Umtriebszeiten und der üblichen Kahlschlagwirtschaft der Aufbau und die Dynamik der Waldbestände nicht dem ursprünglichen, ungestörten Erscheinungsbild entsprechen, so sind doch natürliche d.h. autochthone und in ihrer Artenzusammensetzung weitestgehend vollständige Waldbiozönosen anzutreffen. Mit der für Eichenwälder üblichen Kahlschlagwirtschaft sind große trockene Schläge verbunden, die im besonderen Maße den Habitatansprüchen des Ziegenmelkers (*Caprimulgus europaeus*) entsprechen und auch als Jagdgebiet für den Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

von Bedeutung sind. Die traditionelle Nutzungsform der Eichen-Hainbuchenwälder steht daher mit den Zielen des Vogelschutzes im Gebiet nicht im Widerspruch. Ein bedeutendes Störungspotential ist jedoch mit der zunehmenden Erschließung derzeit noch geschlossener Waldbestände durch Forstwege verbunden. Hinsichtlich des Robinien-Problems sind weiterführende forstliche Maßnahmen mit dem Ziel der Rückführung zur potentiellen natürlichen Waldvegetation erforderlich.

Obwohl der aktuelle Zustand der Waldflächen durch das Forstgesetz und die derzeitigen forstlichen Förderprogramme weitgehend erhalten werden kann bzw. das Verschlechterungsverbot nicht verletzt wird, sind aus naturschutzfachlicher Sicht Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes erforderlich. Zu den vordringlichsten Maßnahmen zählen einerseits die Förderung der Naturverjüngung autochthoner Arten mit gleichzeitiger Umwandlung standortsfremder Bestände. Andererseits ist die teilweise Umwandlung der Niederwälder in Mittel- und Hochwälder anzustreben. Aus ornithologischer Sicht wären Maßnahmen zur Verbesserung spezifischer Habitatstrukturen erforderlich. An erster Stelle ist die Belassung von Überhältern und (insb. stehendem) Alt- und Totholz zu nennen. Die Wiesenflächen im Bereich des Nordöstlichen Leithagebirges sind derzeit kaum durch Nutzungsaufgabe oder Intensivierung bedroht. Anders verhält es sich jedoch mit Beständen, die nicht maschinell gemäht werden können. Diese traditionell beweideten Flächen sind im Gebiet seit langem verbracht und zeigen starke Verbuschungstendenzen.

3. Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Waldbestände des Nordöstlichen Leithagebirges

- Sicherung der naturnahen Waldflächen und Begünstigung einer Entwicklung zur natürlichen potentiellen Waldvegetation (zB. Förderung der Naturverjüngung von Beständen autochthoner Gehölzarten, Entfernung und Bestandsumbau standortsfremder Gehölzbestände, Extensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung, Einrichtung von Naturwaldreservaten)
- Förderung bzw. Belassung von insbesondere stehendem Alt- und Totholz
- Außernutzungsstellung naturnaher, alt- und totholzreicher Waldbestände
- Vermeidung von Störungen

Abhänge des Leithagebirges und Südrand der Parndorfer Platte (Wagram)

- Erhaltung der Felsvegetation durch Sicherung primärer Standorte bzw. extensive, bestandstypische Pflege sekundärer Felsgrusbestände (Beweidung)
- Erhaltung, Arrondierung und Vernetzung der Trockenrasen- und Wiesenbestände in ihrer standörtlichen Vielfalt und mosaikartigen Verbindung zu div. Landschaftselementen durch extensive, typenbezogene Pflege sowie Schutz vor Nährstoffeintrag und Störungen
- Erhaltung von natürlich gebildeten Böden und Geländestrukturen wie zB Mulden, Rinnen, Gräben, Bodenwellen, Böschungen, Geländekonvexitäten (Geländekuppen und -rücken) als Voraussetzung einer Struktur- und Standortvielfalt und einer darin begründeten reichen standörtlichen Differenzierung von Lebensräumen insbesondere Trockenrasen, Wiesen und naturnahe (Eichen-Hainbuchen-)Waldbestände
- Erhaltung und Wiederherstellung einer nach traditionellem Vorbild vielfältig landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit strukturreicher Gliederung und Vernetzung durch div. Landschaftselemente wie Einzelbäume, Raine, Wegränder, staudenreiche Säume und Hecken sowie deren Anbindung an Feldgehölze und Waldbestände sowie deren vorgelagerten Mantelgebüsche
- Sicherung von und Entwicklung zu naturnahen Bachbegleitgehölzen
- Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung von mittel- bis hochstämmigen Obstbaumbeständen (insbesondere Bäume mit geeigneten Bruthöhlen)

Neusiedler See, Schilfgürtel und Seevogelgelände

- Reduktion der Nährstoffbelastung mit dem Ziel, den Eutrophierungsgrad auf ein möglichst natürliches Niveau zu senken bzw. einer wesentlich naturnäheren Entwicklung ohne zivilisatorische Einflüsse anzunähern
- Erhaltung der Freiwasserzone und der schilfdominierten Verlandungszone einschließlich der an einigen Stellen entwickelten natürlichen Sumpfwaldbestände am landseitigen Rand der Verlandungszone des Neusiedler Sees durch Vermeidung weiterer naturferner ausbau- bzw. nutzungsbedingter Flächenverluste z.B. für Siedlungsinfrastrukturschaffung bzw. für freizeitsportliche oder touristische Zwecke
- Erhaltung der naturnahen Wasserstandsdynamik insbesondere durch Sicherstellung eines möglichst hohen Wasserstandes im Frühling und Frühsommer (Überschwemmungswiesen, Lebensraumerweiterung im Schilfgürtel)
- Fischereimanagement mit dem Ziel, die ursprüngliche Artenzusammensetzung der Fischfauna und deren natürliche Reproduktionsfähigkeit soweit als möglich wieder herzustellen

- Erhaltung und Entwicklung einer offenen Flachwasserzone im Bereich der Überschwemmungsflächen des Seeufers durch Schilf- und Wiesenmanagement, landwirtschaftliche Flächenstilllegungen etc.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Schilfbeständen ohne anthropogene Nutzung wie z.B. im Südteil des Sees zur Sicherung einer „Wildniszone“ mit möglichst ungestörter Entwicklung (Naturzonen „Sandeck-Neudegg“ und „Illmitz-Hölle“ des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel) oder z.B. vogelschutzrelevante Schilfgürtelbereiche des Westufers
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend durchfluteter und vitaler Röhrichtbestände aus unterschiedlichen, mosaikartig zusammengesetzten Altersklassen durch nachhaltiges Schilfmanagement (Schilfschnitt, Abbrennen) unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche der Vogelarten des Anhangs I der VS-Richtlinie und der Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie sowie unter Schonung von Röhricht- und Grünlandbeständen bei der Lagerung geschnittenen Schilfs
- Erhaltung und Entwicklung von Maßnahmen zur stärkeren Durchflutung und somit Verbesserung der Wasserqualität innerhalb des Schilfgürtels (wie z.B. Instandhaltung bzw. Ertüchtigung bestehender Schilfkanäle, Anlage von Durchbrüchen an den quer verlaufenden Seedämmen und stellenweise Öffnung des seeseitigen Sedimentationswalls)
- Erhaltung und Rückführung der im Bereich der Seerandwiesen gelegenen, teilweise verschilften bzw. verbrachten Grünlandgesellschaften wie z.B. Flachmoore, Trockenrasen, Pfeifengras-, Salzsumpf- und Magerwiesen durch extensive, typenbezogene Pflege (Mahd, Beweidung) sowie Schutz vor Nährstoffeintrag (landwirtschaftliche Pufferflächen) und Störungen
- Erhaltung von natürlich gebildeten Böden und Geländestrukturen wie z.B. Mulden, Rinnen, Gräben, Bodenwellen, Böschungen, Geländeconvexitäten (Geländekuppen und -rücken) als Voraussetzung einer Struktur- und Standortvielfalt und einer darin begründeten reichhaltigeren standörtlichen Differenzierung von Pflanzengesellschaften
- Sicherung aller Salzstandorte mit halophilen Pflanzengesellschaften vor störenden Eingriffen sowie Pflege verschilfter Bestände durch schonende extensive Mahd oder Beweidung bzw. durch schonende extensive Mahd von Zickgraswiesen.

Seewinkel

- Erhaltung und Wiederherstellung einer natürlichen Wasserstandsdynamik und eines naturnahen Wasserhaushaltes der Grund- und Oberflächengewässer
- Absenkung des Trophiegrades insbesondere durch Schaffung von im Aushagerungsmodus bewirtschafteten Pufferzonen im Einzugsbereich der Lacken
- Lackenmanagement mit dem Ziel, Lacken mit Tendenz zur Verlandung und Verschilfung zu stabilisieren bzw. in ein früheres (Sukzessions-)Stadium rückzuführen (durch Beweidung, Mahd, Abbrennen, Rücknahme bestehender Eingriffe, Bewahrung intakter, primärer Bestände vor Managementeingriffen etc.)
- Erhaltung und Rückführung von brachgefallenen Grünlandgesellschaften wie z.B. Flachmoore, Trockenrasen, Pfeifengras-, Salzsumpf- und Magerwiesen durch extensive, typenbezogene Pflege (Mahd, Beweidung) sowie Schutz vor Nährstoffeintrag (landwirtschaftliche Pufferflächen) und Störungen
- Erhaltung von natürlich gebildeten Böden und Geländestrukturen wie z.B. Mulden, Rinnen, Gräben, Bodenwellen, Böschungen, div. Erhebung als Voraussetzung einer reichhaltigen standörtlichen Differenzierung von Pflanzengesellschaften
- Entwicklung und Erhaltung geeigneter im Aushagerungsmodus bewirtschafteter Pufferflächen zwischen naturschutzfachlich hochwertigen Flächen (Salzlacken, Feuchtwiesen etc.) und dem landwirtschaftlich intensiv genutzten Kulturland.
- Hinsichtlich des Gehölzneophytenproblems (v.a. Ölweide, die sich auf Salzboden und auf angrenzenden Hutweideflächen im Einzugsgebiet der Seewinkler Salzlacken und auf entsprechenden Flächen im Seerandbereich des Neusiedler Sees ausbreitet) sind entsprechende Regulierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Rückführung dieser naturfern gehölzbestockten Flächen in naturnähere gebietstypische Vegetationsbestände erforderlich.
- Vermeidung von erheblichen Störungen geschützter Arten durch entsprechende Maßnahmen zur Besucherlenkung und Störungen mit nachhaltig wirksamen negativen Auswirkungen auf die Standortlichkeit, Lebensräume und Lebensgemeinschaften naturschutzrelevanter Flächen (z.B. Ablagerungen, Verunreinigungen und Aufschüttungen).

4. Kosten:

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung selbst entstehen dem Land Burgenland keine Kosten.

In Umsetzung der Art. 3 und 4 der VS-Richtlinie und Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist von der Landesregierung gemäß § 22c Abs. 3 NG 1990 für jedes Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) oder Teile desselben ein Entwicklungs- und Pflegeplan (Managementplan) zu erstellen, der die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten hat. Die Kosten für die Erstellung des Managementplans können aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Naturschutzabteilung getragen werden.

In welcher Höhe die im Managementplan festzulegenden notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen Kosten verursachen werden, ist derzeit im Detail noch nicht bekannt.

Derzeit werden Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen überwiegend im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER im EU-kofinanzierten Bereich durchgeführt. Dabei handelt es sich einerseits um land- und forstwirtschaftliche Flächenförderungen (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen), als auch um Projektförderungen der „sonstigen Maßnahmen“/ELER (einschließlich LEADER+). Ergänzend werden Naturschutzprojekte in vergleichsweise geringerem Umfang aus den EU-Förderprogrammen LIFE+, ETZ und EFRE (Central Europe) gefördert. Die erforderlichen Finanzanteile des Landes stammen sowohl aus dem außerordentlichen (ELER, ETZ) als auch ordentlichen (LIFE+, Central Europe) Haushalt. Projekte und Maßnahmen, die nicht EU-kofinanziert werden können, finden ihre Umsetzung aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegefonds und aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Abteilung 5/HR Natur- und Umweltschutz.

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel, die bereits jetzt für Maßnahmen des Naturschutzes aufgewendet werden (Förderperiode 2007-2013), auch in Zukunft ausreichen, um die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten. Sollte es zu wesentlichen Einschränkungen der EU-Fördermittel kommen, müssten die derzeitigen Fördermaßnahmen und Projekte verstärkt auf die Europaschutzgebiete und deren Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen fokussiert werden.

Flächensicherungen in Form von Pacht erfolgen lediglich wie bisher in einzelnen Naturschutzgebieten sowie im Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel. Außerhalb dieser Gebiete werden flächenbezogene Zahlungen nur im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER gewährt (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen).

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Schutzgebietsgrenzen:

Die Flächengröße beträgt insgesamt 57.124,560 ha. Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://gis.bglld.gv.at>.

Die Beschreibung und/oder Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der zur Gänze und der zum Teil erfassten Katastralgemeinden in § 1 Abs. 1,
- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Standard (Geography Markup Language, Anlage 1). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung.
- die Auflage des Übersichtsplans (Anlage 2) und von 17 Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 samt Übersichtsplan (Anlage 3), mit der die Außengrenzen des Europaschutzgebietes - sofern diese nicht ohnedies durch die Staatsgrenze zu Ungarn bestimmt sind - dargestellt werden, bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. In diese Detailkarten kann jedermann während der Amtsstunden Einsicht nehmen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind die Übersichtspläne und Detailkarten der Anlagen 2 und 3 auch im Internet unter <http://e-government.bglld.gv.at/landesrecht> abrufbar. Sie haben deklarative Wirkung.
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlandes und durch
- das GIS-Portal.

Bemerkt wird, dass der Name der Katastralgemeinde nicht in allen Fällen mit dem Namen der politischen Gemeinde ident ist.

Zu § 1 Abs. 2:

Grenzänderungen (Abtrennung einer Liegenschaft von einer Gemeinde und Zuweisung zu einer anderen KG) innerhalb von „Europaschutzgebietsgemeinden“ haben keine Auswirkungen auf die Ausdehnungsfläche, ebenso wenig eine Abtrennung einer Liegenschaft von einer „Europaschutzgebietsgemeinde“ und Zuweisung zu einer „Nicht-Europaschutzgebietsgemeinde“. Bei einer Änderung der Landesgrenze in dem Gebiet des Europaschutzgebietes, die möglicherweise eine Änderung des Europaschutzgebietes nach sich ziehen könnte, ist dann im Einzelfall zu entscheiden.

Zu § 2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften:

Gebote und Verbote, die in den bestehenden Schutzgebietsverordnungen und in den Schutzgebietsverordnungen, die in diesem Gebiet als Landesgesetze gelten, geregelt wurden, bleiben unberührt. Es wurde daher nicht als erforderlich erachtet, in der gegenständlichen Verordnung neuerlich Gebote und Verbote festzulegen.

Verpflichtende Maßnahmen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung wasserwirtschaftlicher Fragen im Grenzgebiet (BGBl. Nr. 225/1959) unterliegen nicht dem NG 1990 (§ 3 lit. d NG 1990) unbeschadet des § 22e NG 1990.

Die beiden letztgenannten Bestimmungen sind schon seit 2004 im NG 1990 festgelegt. Das bedeutet, dass für solche Verfahren auch § 6 dieser Verordnung anzuwenden ist.

Zu § 3 Schutzzweck:

Der Erhaltungszustand der gemäß § 4 angeführten Tier- und Pflanzenarten wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, bilden und langfristig weiterhin bilden werden, und
- die natürlichen Verbreitungsgebiete dieser Arten weder abnehmen noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen werden und
- genügend große Lebensräume vorhanden sind und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein werden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Arten zu sichern.

Der Erhaltungszustand der gemäß § 3 angeführten Lebensraumtypen wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die sie in diesem Gebiet einnehmen, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für ihren langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten im Sinne der obigen Ausführungen zu den Arten

günstig ist.

Hinsichtlich des Gehölzneophytenproblems (z.B. Robinie, Götterbaum, Gleditschie, Eschen-Ahorn und Echt-Scheinindigo) sind weiterführende forstliche Maßnahmen mit dem Ziel der Rückführung zur potentiellen natürlichen Waldvegetation erforderlich.

Zu § 4 Schutzgegenstand:

Im § 4 sind die in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgegenstände (Arten und Lebensraumtypen) angeführt.

Mit * sind gemäß Richtlinie 92/43/EWG prioritäre Lebensraumtypen und Arten bezeichnet. Darunter sind nach Art. 1 der Richtlinie 92/43/EWG Lebensraumtypen und Arten zu verstehen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zum europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten besondere Verantwortung zukommt (= wesentlicher Anteil ihres Gesamtvorkommens liegt innerhalb der EU). Für Gebiete, die prioritäre Lebensraumtypen oder Arten als Schutzgegenstände aufweisen, kommen die Bestimmungen des § 22d Abs. 3 NG 1990 zur Anwendung.

Zu § 5 Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes:

Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

Die in dieser Verordnung angeführten Maßnahmen tragen ebenfalls dazu bei.

Die Festlegung von Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im § 4 genannten Schutzgüter wird in enger Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümern, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern durchgeführt werden.

Auf die Erläuterungen zu § 2 wird verwiesen.

Zu § 6 Bewilligungen:

Durch die gegenständliche Verordnung wird die Verpflichtung, Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren (NVP - Verfahren) durchzuführen, nicht neu geschaffen. Diese Verpflichtung besteht schon seit dem EU-Beitritt Österreichs und ist auch im NG 1990 bereits festgelegt.

Die Begriffe „Pläne und Projekte“, „wesentlich oder nachhaltig“ oder „zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ sind so, wie sie in den § 22e Abs.1, § 22c Abs. 2 und § 19 Abs. 2 im NG 1990 bisher definiert bzw. verwendet wurden, zu verstehen. Es sind dies keine Begriffe, die in dieser Verordnung neu geschaffen wurden.

Wenn sich in einem Screening ergibt, dass ein Vorhaben kein Plan oder Projekt im Sinne des § 22e Abs. 1 NG 1990 ist, ist keine Bewilligungspflicht gemäß § 6 gegeben.

Es kann der Fall eintreten, dass der Plan oder das Projekt gemäß § 5 NG 1990 und gemäß der Neusiedler See Verordnung, LGBL. Nr. 22/1980, genehmigungsfähig ist, aber gemäß § 6 dieser Verordnung nicht genehmigt werden kann. Der Plan oder das Projekt darf aber nur dann umgesetzt werden, wenn die Zulässigkeit auf Grund aller Rechtsgrundlagen, die anzuwenden sind, gegeben ist.

Pläne und Projekte auf als Bauland gewidmeten Flächen im Ortsgebiet, bei denen keinerlei Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet außerhalb der Ortschaft zu erwarten sind, fallen nur dann unter die Genehmigungspflicht nach § 6, wenn Auswirkungen auf im Ortsgebiet vorkommende Schutzgüter (Fledermausquartiere, Weißstorchnester) zu erwarten sind.

Hinsichtlich der verpflichtenden Maßnahmen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung wasserwirtschaftlicher Fragen im Grenzgebiet (BGBl. Nr. 225/1959) wird auf die Erläuterungen zu § 2 verwiesen.

Zu § 7 Nutzung:

Die Festlegung der Zulässigkeit der zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll weitestgehend dazu dienen, den Schutzzweck im Sinne einer Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung - wie im NG 1990 festgelegt - zu wahren.

Eine übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung beinhaltet jedenfalls ortsübliche Fruchtwechsel (Fruchtfolge) auf Ackerflächen. Ebenso werden ein- bis mehrmalige Nutzung oder Pflege des Grünlandes unter diesem Begriff zusammengefasst.

Ein günstiger Erhaltungszustand auf landwirtschaftlichen Flächen wird (außerhalb des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel, der ein eigenes Gebietsmanagement durchführt) vorrangig durch freiwillige Fördermaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen) sichergestellt. Im Rahmen dieses Programms werden Ackerflächen-Stilllegungen und extensive Bewirtschaftungsformen auf Acker- und Grünlandflächen gefördert.

Das Jagdrecht umfasst entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen das Recht, jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, zu bejagen und sich diese einschließlich ihrer nutzbaren Teile anzueignen. Maßnahmen der Jagdwirtschaft - etwa die Errichtung einer Jagdhütte - sind damit nicht erfasst.

Die Bejagung von Wasservögeln ist weiterhin entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen möglich. Die Auflistung bestimmter Wasserwildarten in § 4 begründet keine Änderung in der Bejagbarkeit (Schuss- und Schonzeiten) dieser Arten.

Zu § 9 Inkrafttreten:

Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://gis.bgld.gv.at>.

Die Beschreibung und/oder Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der zur Gänze und der zum Teil erfassten Katastralgemeinden gemäß § 1 Abs. 1,
- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Standard (Anlage 1). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung.
- Auflage des Übersichtsplans der Anlage 2 und von 17 Detailkarten der Anlage 3 im Maßstab 1 : 5 000 samt Übersichtsplan der Detailkarten bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht. Diese Übersichtspläne und Detailkarten haben deklarative Wirkung. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind die Übersichtspläne und Detailkarten der Anlagen 2 und 3 auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlandes und durch
- das GIS-Portal.